

Der Domino-Effekt

Auch auf Konkordatebene bedarf es Anpassungen auf Grund des neuen StGB

Die beiden Strafvollzugskonkordate der Deutschschweiz verabschieden neue Richtlinien und Vereinbarungen, die im Zuge der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nötig wurden. Auch über ein neues Kostgeldmodell wird nachgedacht.

Robert Frauchiger, Florian Funk und Joe Keel

Nordwest- und Innerschweiz

Der geltende Konkordatstext, datiert vom 4. März 1959, hat sich während nun bald einem halben Jahrhundert als taugliche Grundlage für die föderalistische Zusammenarbeit von elf Kantonen auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene bewährt. Dennoch hat die Zeit ihre Spuren hinterlassen, so dass die Konkordatskonferenz im April 2004 eine Arbeitsgruppe beauftragt hat, die Konkordatsvereinbarung den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Zeitgemässe Vereinbarung ab 2008 Nach den Zielsetzungen soll die neue Konkordatsvereinbarung

- den derzeitigen und den voraussehbaren künftigen Anforderungen des Straf- und Massnahmenvollzugs genügen;
- den sich aus der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) ergebenden Erfordernissen entsprechen;
- im Einklang mit der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) stehen;
- auf die Ausgestaltung der beiden Nachbarkonkordate in der Ostschweiz und der Westschweiz und des Tessins Rücksicht nehmen.

Die Neuerungen

Die Konkordatskonferenz vom 5. Mai 2006 hat nun den totalrevidierten Konkordatstext verabschiedet. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

- Der Geltungsbereich des Konkordats wird teilweise auf den Bereich des Jugendstrafrechts ausgedehnt.

- Die bestehenden organisatorischen Strukturen werden in der Konkordatsvereinbarung verankert.
- Die vom neuen AT-StGB verlangte Fachkommission wird auf Konkordatebene geregelt.
- Die namentliche Aufzählung der Konkordatsinstitutionen im Konkordatstext wird zu Gunsten einer flexibleren Lösung aufgegeben.
- Die Eckwerte für die Bestimmung des Kostgeldes werden festgehalten, namentlich sollen verbindliche Standards für Konkordatsinstitutionen gelten.
- Es werden ausdrückliche rechtliche Grundlagen für den bestehenden Baufonds sowie für die Beteiligung der verurteilten Person an besonderen Vollzugsformen geschaffen.

Die revidierte Vereinbarung soll auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden, nachdem sie die Mitgliedskantone hoffentlich bis Mitte 2007 genehmigen haben.

Der Baufonds – jung und schon bewährt

Das Stabilisierungsprogramm 1998 des Bundes hat bei den Bausubventionen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs eine Reduktion des Beitragssatzes von 50 auf 35% der anrechenbaren Kosten gebracht. Dadurch sind Benachteiligungen für Standortkantone entstanden, welche nach diesem Zeitpunkt Investitionen in Vollzeiteinrichtungen tätigten. Um das Prinzip der gleichen Kostgelder für gleiche Anstaltskategorien aufrechtzuerhalten, wurde per 1. Januar 2002 ein konkordatlicher Baufonds geschaffen. Der Fonds wird durch einen Beitrag von 3 Franken pro Belegungstag gespeist. Pro Jahr stehen so Mittel in der Grössenordnung von 1 Mio. Franken zur Verfügung, um die Ausfälle bei den Bundessubventionen zu kompensieren. Bis jetzt konnten an zwölf Bauprojekte rund 3,2 Mio. Franken ausgerichtet werden.

Als positive Nebeneffekte des Baufonds dürfen nebst den rein finanziellen Aspekten auch eine Stärkung des Solidaritätsgedankens und



Robert Frauchiger ist Rechtsanwalt und Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.



Florian Funk II.) ist Mitglied der Geschäftsleitung des Amtes für Justizvollzug Zürich; Joe Keel (r.) ist Leiter des Amtes Straf- und Massnahmenvollzug St. Gallen.

Florian Funk und Joe Keel sind die Sekretäre des Strafvollzugskonkordats der Ostschweiz.